

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom GmbH Vom 14.05.2019</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 22.05.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 22.05.2018</p> <p><i>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</i></p> <p><i>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,</i> <i>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</i> 	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23445 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stadt Rendsburg Vom 07.05.2019</p> <p>Im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren verfolgt die Gemeinde Westerrönfeld das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung im Bereich der Jevenstedter Straße zu schaffen.</p> <p>Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, um die Errichtung von ca. 60 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie in Teilbereichen für Gebäude mit einer höheren Anzahl an Wohneinheiten zu ermöglichen.</p> <p>Das zur Überplanung anstehende Areal ist der 1. Prioritätsstufe (2016-2020) des fortgeschriebenen Entwicklungsplans der Entwicklungsagentur Rendsburg für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zugeordnet. Somit entspricht die Planung der Gemeinde Westerrönfeld vollumfänglich den Zielsetzungen der Gebietsentwicklungsplanung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zu den beiden o.g. Bauleitplanverfahren vorgetragen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Schl.-Holstein Vom 26.04.2019</p> <p>Nachdem auf der überplanten Fläche bereits archäologische Voruntersuchungen durchgeführt wurden, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhof**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Vom 30.04.2019</p> <p>Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg gebe ich folgende Stellungnahme in o.g. Beteiligungsverfahren ab. Die Ausführungen unter Nr. 10 in der vorgelegten Begründung zu o.g. Verfahren werden bestätigt.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass in der südlichen Grünfläche (am Pumpwerk) eine Trasse für eine Schmutzwasserleitung zur potentiellen südlichen Erweiterung des Gebietes freizuhalten ist. Mit dieser Vorkehrung wäre der spätere Anschluss der Erweiterung an das geplante Pumpwerk möglich.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 21.05.2019</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 24.04.2019 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsankunft@sh-netz.com.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in des Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüros) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH Vom 23.05.2019</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 35 der Gemeinde Westerröfeld, zu der wir folgende Anmerkung haben:</p> <p>Ziffer 10 der Begründung zum Planentwurf führt aus, dass die Planstraßen ausreichende Breiten für ein 3 achsiges Müllfahrzeug ausweisen und das Plangebiet ungehindert entsorgt werden kann. Diese Aussage trifft nicht zu. Nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft müssen Anliegerstraßen oder –wege.</p> <ul style="list-style-type: none">• ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand• mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. <p>Zusätzlich müssen sie so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.</p> <p>Da die Berufsgenossenschaft die Einhaltung dieser Vorgaben strikt einfordert, besteht die Gefahr, dass wir eine Entsorgung im Plangebiet bei eine Bauausführung entsprechend des Planentwurfes nicht sicherstellen können. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die Planstraße B (mit oder ohne Begegnungsverkehr) an die Mindestanforderungen der Berufsgenossenschaft anzupassen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröföfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung Vom 28.05.2019</p> <p>Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 24.04.2019, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> <u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Der Grünzug am Laufgraben ist als öffentliche Grünfläche in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und darzustellen. Da sowohl die im gemeindlichen Landschaftsplan dargestellte und den nördlichen Teil des Geltungsbereichs umfassende „öffentliche Grünfläche“ als auch die den Plangelungsbereich begrenzenden und durchziehenden und damit eine besondere Biotopverbundfunktion entfaltenden Knicks weitestgehend entfallen bzw. entwidmet werden sollen, kommt dem Laufgraben als einzige, verbleibende wertige Biotopstruktur eine umso größere ökologische Funktion zu. Damit der Laufgraben dieser wichtigen Schutz- und Biotopverbundfunktion hinreichend gerecht werden kann, haben der Laufgraben und seine naturnahen Randbereiche inkl. des markanten landschaftsbestimmenden Baumbestandes nicht nur eine ausreichende Grundfläche aufzuweisen, sondern dieser hydrophile Lebensraum ist gleichfalls in seiner ökologischen Funktion nachhaltig aufzuwerten. Die Aufwertung kann nicht darin bestehen – wie aktuell wieder geschehen – den Graben zu vertiefen und damit die Entwässerung zu verstärken, sondern die ökologische Aufwertung muss vielmehr darin bestehen, die Gewässerstrecke des Laufgrabens durch einen mäandrierenden Verlauf mit der Ausbildung von Prall- und Gleitufeln und der Schaffung von Bremen zu verbessern.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröföfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich des Erhalts der den Plangeltungsbereich prägenden Knickstrukturen trifft der Umweltbericht widersprüchliche Aussagen.</p> <p>So wird in Kapitel 1.1, S. 4 im vorletzten Absatz angemerkt, dass „eine Darstellung der vorhandenen Knicks in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen sei, da die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Knicks entwidmet werden sollen.“ In Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere, letzter Absatz aus S. 12 wird hingegen dargestellt, das „es Absicht der Gemeinde sei, die Knicks innerhalb des Plangeltungsbereichs als Gehölzbestände zu erhalten bzw. den das Gebiet südlich begrenzenden Knick durch die Ausbildung eines Saumstreifens zu schützen“. Daher wird um eine Ergänzung/Präzisierung der getroffenen textlichen Aussagen gebeten, da ansonsten die in Kapitel 2.1.9 Schutzgut Landschaft getroffenen Aussagen hinsichtlich Bewertung/Prognose auch nicht bestätigt werden können.</p> <p>Gleichfalls ist an dieser Stelle auf den besonderen gesetzlichen Schutz der in den Knicks befindlichen Überhälter von mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe (BHD) entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 hinzuweisen.</p> <p>Auch ist hinsichtlich der dort beschriebenen Vogelarten zu erwähnen, dass für sämtliche Europäische Vogelarten ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG gilt.</p> <p>Zum Bebauungsplan: Der Verlauf der Planstraße A ist in ihrer Ausgestaltung bei der Querung des Landgrabens zu modifizieren. Durch die Querung wird nicht nur die entlang des Landgrabens zu entwickelnde linienhafte Biotopachse massiv gestört, vielmehr ist diese durch massive Straßenführung grundsätzlich infrage gestellt. Diese Ausgestaltung der Straße widerspricht der Aussage im Umweltbericht zur 19. Flächennutzungsplanänderung, wonach die Gemeinde die mögliche Entwicklung der westlich anschließenden Teilfläche zurückgestellt hätte.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der das Gebiet südlich begrenzende Knick liegt zwar außerhalb des Plangeltungsbe- reichs. Damit dieser als von dem Planvorhaben als unbeeinträchtigt bezeichnet wer- den kann, sind die Bestimmungen des o.g. Erlasses des MELUNG zu berücksichtigen. Damit der Knick auch zukünftig aus der angrenzenden Wohnbebauung keine Beein- trächtigungen erfährt, ist dieser einer einheitlichen Pflege durch eine ungehinderte Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dieses ist nur eine beidseitige, ausreichend breite Zugänglichkeit gegeben. D.h. die an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann die ihr zugewiesene Funktion gemäß des o.g. Erlasses des MELUND nur erfüllen, wenn diese Fläche in gemeindlichem Eigentum verbleiben und einer einheitlichen Pflege unterzogen werden können.</p> <p>Damit die als öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung „Parkanlage“ gleichfalls der ihnen zugewiesenen ökologischen Schutz- und Verbundfunktion hinreichend Rech- nung tragen kann, wird auf die o.g., i.R.d. 19. Flächennutzungsplanänderung gemach- ten Anmerkungen verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass gerade im nordwestlichen Bereich die Biotopverbundfunktion aufgrund der geringen Breite erheblich einge- schränkt wird.</p> <p>Neben den quantitativen Anforderungen sind auch die qualitativen durch einen na- turnahen Rückbau des Laufgrabens und der Schaffung vielfältiger hydrophiler Lebens- räume zu erfüllen. Es wird auf die Anmerkungen zur 19. Flächennutzungsplanände- rung verwiesen. Einschränkungen durch einen gewässerbegleitenden Wanderweg (mit dann u.U. freilaufenden Hunden) sind auszuschließen. Es ist eine faunistische Potentialabschätzung zu erstellen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern dem Streifen auf dem Laufgraben Biotopverbundqualität zugeordnet werden soll, sind in den textlichen Festsetzungen die biotoplenkenden Maßnahmen zu erfassen. Eine Darstellung als Öffentliche Grünfläche ist in dem Fall nicht ausreichend.</p> <p>Die laut Umweltbericht und Darstellung im Entwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplan entlang der Planstraße vorgesehenen Anpflanzungen von 7 Stk. Laubbäumen sind nicht nur textlich, sondern gleichfalls graphisch sowohl in die Planzeichnung als auch die Planzeichenerklärung zu übernehmen.</p> <p>Damit auch die auf den Flurstücken 16, 18 u. 157/15, alle Flur 10, Gemarkung Westerrönfeld geplanten Kompensationsmaßnahmen (u.a. Neuanlage von Knicks für die zu beseitigenden/ zu entwidmenden besonders geschützten Knicks) anerkannt werden können, sind diese in der Plandarstellung „Externe Ausgleichsfläche“ auch als gesetzlich nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützte Knicks und nicht als Wallhecke darzustellen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur rechtssicheren und dauerhaften Absicherung der extern geplanten Kompensationsmaßnahmen ist eine grundbuchamtliche, erstrangige Eintragung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorzulegen. Gleichfalls ist eine entsprechende Aufnahme als textliche Festsetzung in Teil B des Bebauungsplanes geboten.</p> <p>Damit die gleichfalls flächenhaft als extensives Grünland zu entwickelnden und so dauerhaft bereitzustellenden Kompensationsflächen sowohl im Plan als auch in der Örtlichkeit nachvollzogen werden können, sind die Flächen sowohl im Entwurfsplan entsprechend zu vermaßen als auch durch die Errichtung eines dreireihigen Schutzzaunes aus Eichenspaltpfählen abzugrenzen.</p> <p>Damit Kompensationsmaßnahmen Rechtsverbindlichkeit erlangen, sind beide, sowohl die Knickneuanlagen als auch die extern geplanten Kompensationsflächen, in die Planzeichnung (Teil A bzw. Übersichtskarte) zu übernehmen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 04.11.2019

Beteiligung bis zum 31.05.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gleichfalls ist in Teil B die Ausgestaltung der neu herzustellenden Knicks mit standortgerechter Bepflanzung und den erforderlichen Abmessungen zu präzisieren und darzustellen. Danach haben die geplanten Knickneuanlagen die nachfolgenden Abmessungen aufzuweisen: Höhe des Erdwalls min. 1,30 m, Breite des Wallfußes 3,00 m; breite der Wallkrone min. 1,10 m (leicht auszumulden).</p> <p>Die geeigneten heimischen und standortgerechten Strauch- und Baumarten und die erforderlichen Pflanzqualitäten sind dem Merkblatt zum Knickschutz, herausgegeben von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Rendsburg 2019 zu entnehmen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</u></p> <p>Hinweis: Das im Umweltbericht aufgeführte Gewässer Laufgraben befindet sich im Anlagenverzeichnis der Gemeinde Westerrönfeld und wird durch diese unterhalten. Ein Wasser- und Bodenverband (WBV) Westerrönfeld, wie in den Unterlagen aufgeführt, existiert nicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u></p> <p>Hinweis zur Umsetzung der Entwässerungsplanung: <i>Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten</i></p> <p>Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der Bauleitplanung künftig besonders Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet i.d.R., dass der Oberflächenabfluss von zu befestigten Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu zählt auch eine Abflussberechnung des Einleitgewässers an der geplanten Einleitungsstelle sowie der bereits existierenden Einleitungen oberhalb. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden.</p> <p>Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p><i>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach Bekanntmachung des Beschlusses der Bauleitpläne umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a bzw. 10 a BauGB sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o.g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 31.05.2019**

Datum: 04.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerkskammer Flensburg vom 17.05.2019 • LLUR Regionaldezernat Mitte, Techn. Umweltschutz vom 13.05.2019 • IHK zu Kiel vom 07.05.2019 • Gemeinden Schülz b. Rendsburg und Jevenstedt vom 24.04.2019 • Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst) Schl.-Holstein vom 29.04.2019 • LLUR Untere Forstbehörde Flensburg vom 30.04.2019 • Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 28.05.2019 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>